



## Zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen

Pro Juventute unterstützt Witwen und Witwer mit Kindern sowie Halb- und Vollwaisen in finanzieller Not. Die Beiträge sind je nach Situation einmalig oder wiederkehrend und ergänzen die gesetzlichen Leistungen des Bundes und der Kantone. Die notwendigen Geldmittel werden von der AHV finanziert (Art. 17/18 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV).

### Begünstigte

- Witwen mit Kindern (keine Altersbegrenzung).
- Witwer mit Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Halb- und Vollwaisen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr.
- Witwen ohne Kinder ab dem 55. Lebensjahr, sofern die Arbeitssuche über längere Zeit erfolglos blieb oder bei andauernder Krankheit.
- Personen ausländischer Nationalität nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz.
- Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der EU und EFTA müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.

### Art der Beiträge

- Finanzielle Unterstützung an Ausbildung, Studium, Weiterbildung, Sprachaufenthalte, Förder- und Stützunterricht, wie z. B. Aufgabenhilfe.
- Beteiligung an soziokulturellen Aktivitäten von Witwen, Witwern und Waisen (CHF 800 pro Person/Jahr).
- Beiträge an notwendige Anschaffungen wie Kleider, Haushaltsgeräte, Möbel oder Umzugskosten in eine günstigere Wohnung, sowie Mietzinsdepot.
- Unterstützung an die Kosten eines Erholungsurlaubs für Witwen und Witwer mit Erziehungsaufgaben und deren Kinder bis 16 Jahre (alle zwei Jahre).
- Beteiligung an Mobilitäts- und Verpflegungskosten während der Ausbildung oder Berufstätigkeit an weit entferntem Ort.
- Wiederkehrende Leistungen an den Lebensunterhalt und/oder Miete als Überbrückungsbeiträge bis zum Einsetzen von kantonalen Ergänzungsleistungen.
- Beteiligung an Kosten für Kinderbetreuung und/oder fördernde Therapien.
- Gesundheitskosten die von den Ergänzungsleistungen nicht übernommen werden (eine Absage muss vorliegen).



### Richtlinien

- Bevor eine individuelle Unterstützung durch den Witwen-, Witwer- und Waisenfonds gesprochen werden kann, sind **kantonale Ergänzungsleistungen** zu beantragen: [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)
- Leistungen können nur dann rückwirkend ausbezahlt werden, wenn die **Rechnung zwei Monate vor der Gesuchseinreichung** datiert ist. Eine zeitnahe Gesuchstellung wird daher dringend empfohlen.
- Beiträge können dann gewährt werden, wenn das bewegliche Vermögen (z. B. Bargeld, Bank-/Postguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwert Lebensversicherung) folgende Beiträge nicht übersteigt:
 

- 10 000 Franken	für Witwen und Witwer (pro Kind plus 5000 Franken)
- 25 000 Franken	maximal pro Familie/Haushalt
- 10 000 Franken	bei Vollwaisen

### Weiterführende Zuständigkeiten

- Witwen, Witwer und Waisen, die eine Invalidenrente beziehen, wenden sich an die Stiftung Pro Infirmis: [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch)
- Für Witwen und Witwer im Pensionsalter ist Pro Senectute zuständig: [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)
- Bezüger und Bezügerinnen von öffentlichen Fürsorgegeldern wenden sich an die für sie zuständige Fürsorgebehörde.
- Als Informations- und Kontaktstelle für Verwitwete mit Kindern steht der Verein AURORA zur Seite: [www.verein-aurora.ch](http://www.verein-aurora.ch)
- Auskünfte zur Ausbildungsfinanzierung erhalten Sie bei der Stipendienberatungsstelle: [www.stipendium.ch](http://www.stipendium.ch).

### Gesuch stellen

- Wenn Sie das **erste Mal** finanzielle Unterstützung aus dem Witwen-, Witwer- und Waisenfonds beantragen möchten, reichen Sie bitte das komplett ausgefüllte **Gesuchsförmular für zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen** ein. Dieses kann bei uns bestellt werden oder Sie finden es auch unter: [Gesuchsförmular für zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen](#)  
Gut zu wissen: Bei einem Erstantrag, **mindestens aber einmal jährlich** ist das komplette Gesuch inklusive aller Unterlagen erneut einzureichen.
- Wenn Sie **wiederholend** finanzielle Unterstützung anfordern möchten, reichen Sie bitte dieses Formölar ein: [Gesuchsförmular für einmalige und wiederkehrende Leistungen](#)

**Wichtig: Es können nur vollständig ausgefüllte Gesuche inkl. aller Dokumente und der Originalunterschrift berücksichtigt werden.**



### Pro Juventute

Zusätzliche Leistungen an  
Witwen, Witwer und Waisen  
Thurgauerstrasse 39  
Postfach  
8050 Zürich  
Tel. 044 256 77 24/25  
Fax 044 256 77 78

Spendenkonto 80-3100-6  
[projuventute.ch](http://projuventute.ch)

